

noch Fortsetzung des Marktrechts sei; sein Kern sei vielmehr das Recht der königlichen Kaufleute gewesen, das zu einem Recht der Bürger geworden sei. 1944 (III) ist er zur Behandlung der Eidgenossenschaft fortgeschritten. Aufgabe dieses letzten Aufsatzes ist es, „die deutsche Stadtgemeinde als das Ergebnis der städtischen Eidgenossenschaft zu erweisen und ihre Geschichte bis in das 13. Jh. hinein zu verfolgen“ (III, S. 4). Im ersten Abschnitt betrachtet P. die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Stadtgemeinde, Kaufleute, unter ihnen die hervorragende Gruppe der *meliores*, und Handwerker. Sie schließen sich (2. Abschnitt) in einer Eidgenossenschaft als Bürger gegen den Stadtherrn zusammen, womit die „Kommune“, Stadtgemeinde, entstanden ist, deren nähere Darstellung ein dritter Abschnitt gibt. Das ist, aufs äußerste zusammengedrängt, das Skelett des Untersuchungsganges, das durch eingehende Einzelausführungen mit Blut und Leben erfüllt wird.

Was ist nun städtische Eidgenossenschaft im Sinne von P.? Schwurbrüderschaft aller Stadteinwohner, nämlich der *mercatores* und der hörigen und unfreien Handwerker, unter Führung der Fernkaufleute, um in revolutionärer Stellungnahme gegen den Stadtherrn die eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen (I, S. 30 ff.). Das Revolutionäre der Bewegung wird besonders hervorgehoben (III, S. 3).

Am deutlichsten ist diese Entwicklung in den niederfränkischen Städten seit dem Ende des 11. Jh. sichtbar. Neben den Kampf setzt sich aber friedliche Entwicklung. Diese gewinnt Gestalt in den sogenannten Kommuneprivilegien, worin die Eidgenossenschaft vom Stadtherrn anerkannt oder bewilligt wird (I, S. 38 ff.). P. fügt hinzu: „Manche Stadtherren duldeten eine Kommune in vollem oder begrenztem Umfange, ohne sie ausdrücklich anzuerkennen. Oder sie schufen für die Stadt durch Gewährung von Behörden und Rechten eine Lage, die einen gewissen Ersatz für die fehlende Eidgenossenschaft gab und die eine weitere Anpassung an diese ermöglichte“ (I, S. 41).

Mit bewunderungswürdigem Fleiß und Scharfsinn hat P. alles zusammengetragen, was die Quellen in dieser Beziehung über deutsche Städte berichten. Er spricht bei Mainz, Worms und Speyer von der Anerkennung der Stadtgemeinde ohne ausgesprochenes Kommuneprivileg, in Lüttich von der Anerkennung des *ius civile* (III, S. 22f., 27), in Konstanz vom Bestehen der *communitas civitatis* nach früherem Auftreten einer kommunalen Bewegung (III, S. 27f.), in Regensburg von Anerkennung der *pax iurata* (III, S. 30), in Passau von einer Nachbildung eidgenossenschaftlicher Satzung, die in stadtherrliche Wendungen gebracht ist (III, S. 32), in Augsburg von dem eidgenössischen Gedanken der *pax urbana* (III, S. 33). Für Magdeburg vermutet er „eine der Eidgenossenschaft ähnliche Bindung innerhalb der Stadtgemeinde“ (III, S. 35) usw. — Als Inhalt der Eidgenossenschaft wird von P. festgestellt: Der Zustand des Friedens, die Verpflichtung zu brüderlicher Treue, ein Sühnegericht an Stelle ursprünglicher Rachepflicht der Gildegenossen. Als besonders charakteristisch wird die Strafe der Verweisung und Hauszerstörung genannt. Ferner gehört dazu die gegenseitige Hilfe- und Treuepflicht, insbesondere auch die Pflicht zur Stadtverteidigung; denn erstes Ziel war ja Erlangung der Wehr- und Steuerhoheit. Des weiteren wird noch das Bürgerhaus, die Bürgeraufnahme, der Satz „Stadtluft macht frei“ (vgl. dazu die Zustimmung von Mitteis, Staat d. hohen MA., 3. Aufl. S. 270, Anm. 22) behandelt sowie die Organe der Eidgenossenschaft bzw. Stadt, insbesondere *meliores*, Schöffen und *iurati*.